

IHK STEUER aktuell

AUSGABE JUNI 2016

INHALTSVERZEICHNIS

EDITORIAL

- Überschüsse in den öffentlichen Haushalten erfordern kluge Entscheidungen der Politik

AKTUELLE STEUERPOLITIK

- Neuberechnung der Pensionsrückstellungen führt wohl nicht zu Abführungssperre

AKTUELLE HAUSHALTSPOLITIK

- Steuerschätzung Mai 2016 – Einnahmen steigen erneut stärker als erwartet
- Entwicklung der Steuereinnahmen bis März 2016
- Entwicklung der Länderhaushalte bis März 2016

EU-STEUERRECHT

- MwSt: Pauschale Versteuerung von Reisedienstleistungen verstößt gegen EU-Recht – Deutschland vor EuGH verklagt

AKTUELLES STEUERRECHT

- Umsatzsteuer: BMF gewährt Übergangsregelung bei der Besteuerung von Fotobüchern
- Umsatzsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen
- Arbeitgeber-Newsletter für ELStAM startet
- Verbilligte Parkraumüberlassung an Arbeitnehmer – lohnsteuerlich und umsatzsteuerlich
- FG Münster: Wegfall des Verlustvortrages auch bei vorweggenommener Erbfolge

VERANSTALTUNGSHINWEIS

– EDITORIAL –

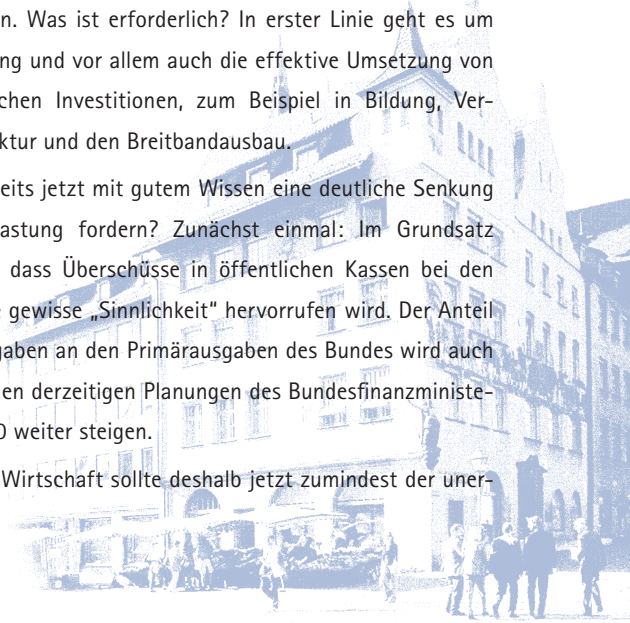
ÜBERSCHÜSSE IN DEN ÖFFENTLICHEN HAUSHALTEN ERFORDERN KLUGE ENTSCHEIDUNGEN DER POLITIK

Das Wirtschaftswachstum in Deutschland stabilisiert sich auf einem ganz ordentlichen Niveau von preisbereinigt 1,5 bis 1,7 und nominal von 3,3 bis 3,4 Prozent. Die Ökonomen bezeichnen es gerne als „robust“. Dieses Wachstum sorgt jedenfalls dafür, dass die Steuereinnahmen weiter sprudeln. Der Arbeitskreis Steuerschätzungen beim Bundesfinanzministerium prognostiziert für dieses Jahr einen noch stärkeren Anstieg als bei der Schätzung im letzten November. Für Bund, Länder und Gemeinden werden insgesamt Steuereinnahmen von 691 Mrd. Euro erwartet. Für die Jahre bis 2020 erwarten die Steuerschätzer eine weitere deutliche Zunahme der Steuereinnahmen. Zurückzuführen ist dies auf die Dynamik der inländischen Nachfrage und der damit zusammenhängenden hohen Beschäftigung. So entstehen höhere Bruttolöhne und -gehälter und damit höhere Einnahmen insbesondere bei den aufkommensstarken Steuerarten wie der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer. Auch die Gewinnsteuern der Unternehmen steigen. Neben dem Bund werden auch Länder und Gemeinden bis ins Jahr 2020 stärkere Zuwächse bei den Steuereinnahmen erzielen als noch im November erwartet.

Die (Regierungs-)Kunst wird nun darin bestehen, die Mittel richtig einzusetzen. Was ist erforderlich? In erster Linie geht es um die Finanzierung und vor allem auch die effektive Umsetzung von mehr öffentlichen Investitionen, zum Beispiel in Bildung, Verkehrsinfrastruktur und den Breitbandausbau.

Kann man bereits jetzt mit gutem Wissen eine deutliche Senkung der Steuerbelastung fordern? Zunächst einmal: Im Grundsatz dürfte gelten, dass Überschüsse in öffentlichen Kassen bei den Politikern eine gewisse „Sinnlichkeit“ hervorrufen wird. Der Anteil der Sozialausgaben an den Primärausgaben des Bundes wird auch bereits nach den derzeitigen Planungen des Bundesfinanzministeriums bis 2020 weiter steigen.

Aus Sicht der Wirtschaft sollte deshalb jetzt zumindest der uner-



wartet vorhandene Spielraum (bis 2020 sind dies etwa 42 Mrd. Euro) genutzt werden, um auch die Anreize für private Investitionen zu verbessern. Zum Beispiel sollten die Abschreibungsverfahren im Steuerrecht endlich zeitgemäß ausgestaltet und die Rahmenbedingungen für hiesige Start-ups modernisiert werden. Falls die Regierung nicht in der Lage ist, solche Prioritäten zu setzen, sollten tatsächlich wieder generelle Steuerentlastungen in Erwägung gezogen werden und so die Mittel wieder an die Bürger und Betriebe zurückgeben bzw. sie gleich bei ihnen belassen werden. Denn die Privaten wissen am ehesten, wo die beste Verwendung ihrer Einkommen und Gewinne liegt. Das Wirtschaftswachstum könnte dann auch in Deutschland vielleicht wieder einmal mehr als robust sein.

(Dr. Rainer Kambeck, DIHK)

– AKTUELLE STEUERPOLITIK –

NEUBERECHNUNG DER PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN FÜHRT WOHL NICHT ZU ABFÜHRUNGSSPERRE

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie wurde Anfang des Jahres der Bezugszeitraum zur Berechnung des Abzinsungssatzes bei Pensionsrückstellungen für die Handelsbilanz geändert. Statt eines siebenjährigen wird nun ein zehnjähriger Durchschnittszeitraum zu Grunde gelegt (§ 253 Abs. 6 Satz 1 HGB). Allerdings gilt für die Differenz der Rückstellung zwischen dem sieben- und dem zehnjährigen Durchschnittszeitraum eine Ausschüttungssperre (§ 253 Abs. 6 Satz 2 HGB).

Fraglich ist nun, wie sich diese Ausschüttungssperre auf die ertragsteuerliche Organschaft auswirkt. Für die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft ist es u. a. Voraussetzung, dass die Organgesellschaft ihren gesamten Gewinn an das Organträgerunternehmen abführt. Abweichungen hiervon sind u. a. nur möglich, wenn eine gesetzliche Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB besteht (§ 301 AktG). § 301 AktG verweist allerdings nicht auf die (neue) Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB. Unklarheit besteht dahingehend, ob die Einhaltung der Ausschüttungssperre als Nichteinhaltung des Gewinnabführungsvertrages gilt und damit die ertragsteuerliche Organschaft gefährdet.

Dem Vernehmen nach plant das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein Schreiben zu veröffentlichen, das sich mit dieser Problematik befasst. Möglicherweise wird sich das BMF dahingehend positionieren, dass die Ausschüttungssperre des § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB keine Abführungssperre im Rahmen des Gewinnabführungsvertrages darstellt und somit der ausschüttungssperre Betrag abzuführen ist.

Fazit: Sollte die in Rede stehende Rechtsansicht des BMF Bestand haben, so liefe der Gesetzeszweck der Ausschüttungssperre, die sich durch die Neuberechnung der Pensionsrückstellungen ergebenden Entlastungsbeträge im Unternehmen zu

halten, im Falle von Gewinnabführungsverträgen ins Leere. Ggf. sollte der Gesetzgeber noch nachbessern.

(RA Jens Gewinnus, DIHK)

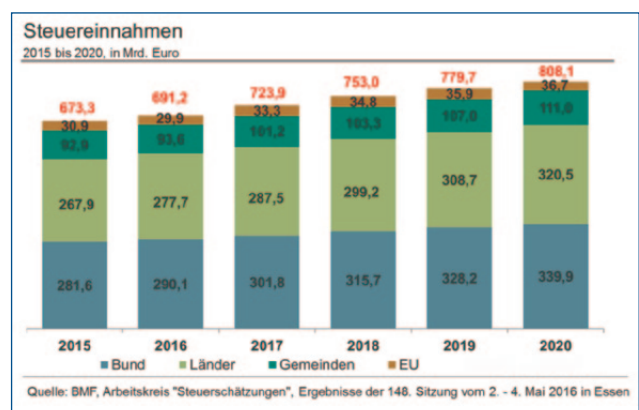
– AKTUELLE HAUSHALTS-POLITIK –

STEUERSCHÄTZUNG MAI 2016 – EINNAHMEN STEIGEN ERNEUT STARKER ALS ERWARTET

Das robuste Wachstum der deutschen Wirtschaft sorgt weiter für sprudelnde Steuereinnahmen: Der Arbeitskreis Steuerschätzungen beim Bundesfinanzministerium prognostiziert für dieses Jahr einen noch stärkeren Anstieg als bei der Schätzung im letzten November. Für Bund, Länder und Gemeinden werden insgesamt Steuereinnahmen von gut 691 Mrd. Euro erwartet. Aus Sicht der Wirtschaft sollten die Mehreinnahmen konsequent für zusätzliche staatliche Investitionen verwendet werden.

Die gute Nachricht: Auch für 2017 erwarten die Steuerschätzer eine weitere Zunahme der Steuereinnahmen um 4,7 Prozent und für die Jahre 2018 bis 2020 durchschnittlich ein Plus von 3,7 Prozent. Basis für die Steuerschätzung sind die Prognosen der Bundesregierung für die Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes. Hier ist die Bundesregierung etwas optimistischer als im Herbst des vorigen Jahres. Zu verdanken ist das vor allem dem privaten Konsum. Die Dynamik der inländischen Nachfrage führt zudem auch in diesem Jahr zu einer höheren Beschäftigung. Damit einher geht eine Zunahme der Summe der Bruttolöhne und -gehälter. Die Steuereinnahmen erreichen deshalb vor allem bei den aufkommenstarken Steuerarten wie der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer neue Höchstwerte. Diese beiden Steuern machen zusammen allein etwa 60 Prozent des Steueraufkommens aus. Aber auch die Gewinnsteuern der Unternehmen steigen. Das Aufkommen aus Körperschaftsteuer und veranlagter Einkommensteuer soll allein in diesem Jahr gut 72 Mrd. Euro betragen.

Nicht nur der Bund, sondern auch die Länder und die Gemeinden werden stärkere Zuwächse bei den Steuereinnahmen erzielen als noch im November erwartet. Für die Länder wird in diesem Jahr ein Plus von 10 Mrd. Euro gegenüber 2015 vorhergesagt, bis 2020 sind es fast 53 Mrd. mehr als noch 2015. Bei den Gemeinden steigen die Steuereinnahmen in diesem Jahr um 1 Mrd. Euro und bis 2020 um insgesamt gut 18 Mrd. – jeweils ebenfalls im Vergleich zu 2015.



Steigen die Steuereinnahmen stärker als erwartet, ergeben sich Spielräume für zusätzliche Ausgaben – oder für eine Senkung der Steuerbelastung. Ein Beispiel: Die Abschaffung des Solidaritätszuschlags. Steigende Ausgaben sind in den öffentlichen Haushalten für die kommenden Jahre ohnehin vorgesehen. Allein der Bund geht nach Angaben des Bundesfinanzministeriums – auch wegen der geplanten Ausgaben für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen – für 2016 von einer Zunahme der Ausgaben von fast zwei Prozent aus. Bis zum Ende des Jahrzehnts wird mit einem weiteren Anwachsen von jährlich deutlich über zwei Prozent gerechnet.

Fazit: Aufgrund des unerwartet kräftigen Anstiegs der Steuereinnahmen bleiben, trotz der Flüchtlingskosten, zusätzliche Mittel. Diese sollte die Bundesregierung für die dringend notwendigen Investitionen in Bildung, Verkehrsinfrastruktur und Breitbandausbau nutzen. Um auch die Anreize für private Investitionen zu verbessern, sollten zum Beispiel die Abschreibungsverfahren im Steuerrecht zeitgemäß ausgestaltet und die Rahmenbedingungen für hiesige Start-ups modernisiert werden. Nur wenn die Bundesregierung solche Prioritäten setzt, kann sich die Wirtschaft über „Rekordeinnahmen“ bei den Steuern freuen.

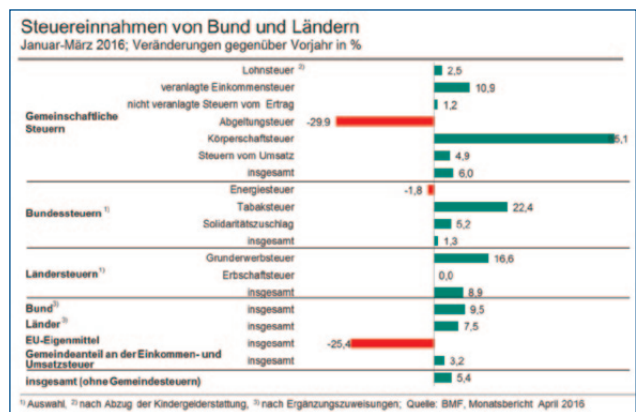
(Dr. Kathrin Andrae, DIHK)

ENTWICKLUNG DER STEUEREINNAHMEN BIS MÄRZ 2016

Die Steuereinnahmen steigen weiter überdurchschnittlich an. Im März konnten sich Bund und Länder über einen satten Zuwachs in Höhe von 7,1 Prozent freuen. Das sind 4,1 Mrd. Euro mehr als im Vorjahresmonat. Kumuliert beträgt der Zuwachs des ersten Quartals 2016 5,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern stiegen in diesem Zeitraum um 6,0 Prozent. Die reinen Bundessteuern verzeichneten ein leichtes Plus von 1,3 Prozent, die Ländersteuern hingegen legten um 8,9 Prozent zu.

Verantwortlich für die positive Entwicklung der Steuereinnahmen sind erneut die Lohn- und Umsatzsteuer sowie die gewinnabhängigen Steuern der Unternehmen. Auf einem hohen Niveau legte die Lohnsteuer im ersten Quartal um 2,5 Prozent zu. Die Steuern vom Umsatz stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 4,9 Prozent, die (Binnen-)Umsatzsteuer sogar um 5,5 Prozent. Hier zeigt sich die kräftige Binnennachfrage. Im Vergleich zu Januar und Februar 2016 sind im März auch die veranlagte Einkommensteuer (+ 8,1 Prozent), die Körperschaftsteuer (+ 20,8 Prozent) sowie die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (+ 28,9 Prozent) kräftig gestiegen. Bei den reinen Bundessteuern verzeichneten im ersten Quartal 2016 neben dem Solidaritätszuschlag (+ 5,2 Prozent) auch die Tabaksteuer (+ 22,4 Prozent) und die Luftverkehrssteuer (+ 11,9 Prozent) die größten Zuwächse.

Erneut verzeichnet bei den reinen Ländersteuern im ersten Quartal 2016 die Grunderwerbsteuer (+ 16,6 Prozent) hohe Einnahme-



zuwächse. Die Erbschaftsteuer hat zwar im März außerordentlich mit einem Plus von 34,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat zugelegt, kommt aber kumuliert für das erste Quartal 2016 auf das Vorjahresergebnis.

Die positive Entwicklung der Steuereinnahmen macht sich auf allen Ebenen erkennbar. Die Steuereinnahmen des Bundes sind im ersten Quartal 2016 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 9,5 Prozent gestiegen (nach Bundesergänzungszuweisungen). Ein ähnliches Bild ergibt sich für die Länder, die in den ersten drei Monaten des laufenden Jahres Mehreinnahmen in Höhe von 7,5 Prozent realisiert haben. Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern legte weniger stark um 3,2 Prozent zu.

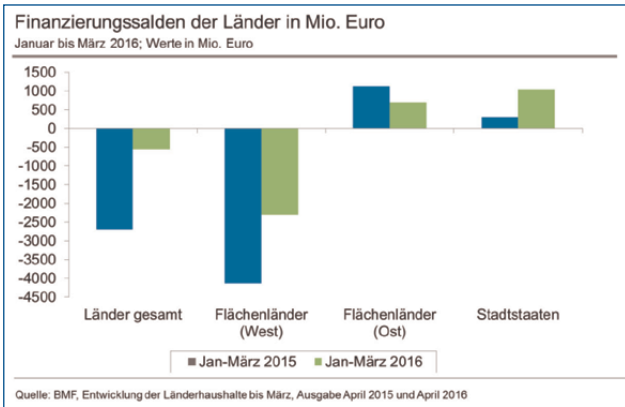
Fazit: Das Wachstum der Steuereinnahmen setzt sich ungehindert fort. Die zwei quantitativ wichtigsten Steuerarten, die Einkommen- und Umsatzsteuer, entwickeln sich weiter in eine positive Richtung. Angesichts der Arbeitsmarktzahlen und der starken Binnennachfrage kommt das nicht überraschend. Diesen positiven Trend bestätigt die aktuelle Steuerschätzung.

(Dr. Kathrin Andrae, DIHK)

ENTWICKLUNG DER LÄNDERHAUSHALTE BIS MÄRZ 2016

Die Länderhaushalte haben das erste Quartal 2016 deutlich besser als im Vorjahr abgeschlossen. Nach den ersten drei Monaten betrug das Finanzierungsdefizit der Ländergesamtheit nur noch 562 Mio. Euro und fällt damit knapp 2,2 Mrd. Euro geringer aus als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Das ist angesichts der deutlich höheren Aufwendungen für die Aufgaben rund um die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen ein bemerkenswertes Ergebnis. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 3,3 Prozent, während die Einnahmen um 6,1 Prozent, die Steuereinnahmen sogar um 7,7 Prozent zunahmen. Deutlich rückläufig waren die Zinszahlungen (-15 Prozent).

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ging das Finanzierungsdefizit der Flächenländer (West) um fast 50 Prozent zurück. Der Anstieg der Einnahmen um 6,2 Prozent liegt deutlich über dem der Ausgaben in Höhe von 2,9 Prozent. Der Finanzierungsüberschuss der Flächenländer (Ost) nahm um 39 Prozent im Vergleich zum Vor-



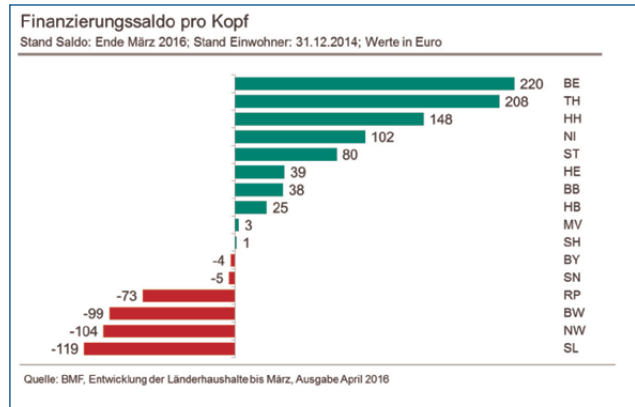
jahreszeitraum ab, liegt aber immer noch bei 700 Mio. Euro. Die Stadtstaaten hingegen konnten ihren Finanzierungsüberschuss mehr als verdreifachen.

Bei den Ausgaben entwickelten sich bis März weiterhin insbesondere der laufende Sachaufwand und die Zuweisungen an die Gemeinden sehr dynamisch, worin sich auch erhöhte Ausgaben aufgrund der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen widerspiegeln dürften.

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen fast 31 Prozent in Rheinland-Pfalz und 24 Prozent in Bremen und einem Rückgang von 13 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern und einem Prozent in Sachsen.

Der gute Abschluss der Länderhaushalte in 2015 setzt sich in der Tendenz fort. 11 der 16 Länder konnten sich gegenüber den insgesamt bereits sehr guten März-Ergebnissen des Vorjahres verbessern. Besonders positiv ist die aktuelle Entwicklung in Bremen und Rheinland-Pfalz. Das Defizit weiter ausgebaut hat aber Baden-Württemberg.

	Zuwachs der			Entwicklung des	
	Steuer-einnahmen	Bereinigten Einnahmen	Bereinigten Ausgaben	Über-schusses	Defizits
	Januar – März 2016 im Vergleich zum Vorjahr in %				
BW	+10,0	+6,3	+6,0		Erhöhung
BY	+10,4	+9,0	+5,8		Minderung
BB	+10,4	+3,4	+4,6	Minderung	
HE	+5,0	+3,9	+0,6	Erhöhung	
MV	-13,2	-1,6	+1,1	Minderung	
NI	+4,3	+0,4	-3,7	Erhöhung	
NW	+4,1	+5,2	+4,0		Minderung
RP	+30,7	+21,3	-0,3		Minderung
SL	+2,7	+0,7	-6,1		Minderung
SN	-1,1	-6,3	+8,1		Erhöhung
ST	+18,9	+9,0	+7,1	Erhöhung	
SH	+2,3	+10,8	+6,8	Erhöhung	
TH	+4,3	+8,0	+0,7	Erhöhung	
BE	+13,2	+15,5	+4,9	Erhöhung	
HB	+24,1	+17,3	+0,4	Erhöhung	
HH	+5,8	+5,2	+9,0	Minderung	



Fazit: Die Eckdaten zu den Länderhaushalten für die ersten drei Monate dieses Jahres lassen für die weitere Entwicklung der Länderfinanzen optimistische Prognosen zu. Die aktuelle Steuerschätzung hat auch die Einnahmen der Länder und Gemeinden noch einmal nach oben korrigiert – zusammen mit deutlich sinkenden Zinsausgaben sind die Länder aktuell in der Lage, die Herausforderungen der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen zu tragen. Es eröffnen sich sogar Spielräume für eine stärkere Entlastung der Gemeinden bei diesen Ausgaben. Gleichzeitig sollten die Länder dringend notwendige Investitionen in die öffentliche Infrastruktur anschieben, um die Standortattraktivität nachhaltig zu steigern.

(Dr. Kathrin Andrae, DIHK)

– EU-STEUERRECHT –

MWST: PAUSCHALE VERSTEUERUNG VON REISEDienstleistungen VERSTÖßT GEGEN EU-RECHT – DEUTSCHLAND VOR EUGH VERKLAGT

Die Europäische Kommission hat am 28. April 2016 Deutschland wegen nicht erfolgter Anpassung seiner MwSt-Vorschriften für Reisebüros vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt.

Deutschland habe es versäumt, für eine ordnungsgemäße Anwendung der in der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) vorgesehenen Mehrwertsteuer-Sonderregelung für Reisebüros zu sorgen. Eine am 24. September 2015 in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzte Frist zur Beseitigung des Verstoßes sei fruchtlos verstrichen.

Die MwStSystRL sieht unter bestimmten Umständen vereinfachte MwSt-Regeln für Reisebüros vor. Wenn diese Umstände vorliegen, gilt für alle Reisebüros, die in der EU Pauschalreisen anbieten, die Gewinnmarge als Bemessungsgrundlage. Die Gewinnmarge ist die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten des Reisebüros und dem vom Reisenden zu zahlenden Gesamtbetrag ohne MwSt. Diese Netto-Gewinnspanne ist nach der Richtlinie für jede einzelne Reiseleistung getrennt zu ermitteln. Eine Gesamtmenge für den gesamten durch die jeweilige Steuererklärung erfassten Zeitraum zu bilden, ist demnach nicht zulässig.

Die deutschen Behörden gestatten den Reisebüros aufgrund von

§ 25 Abs. 3 UStG für alle Pauschalreisen, die sie während eines Steuerzeitraums erbringen, eine einzige Gewinnmarge anzusetzen. Außerdem gilt die Regelung derzeit nur für Reiseleistungen, die an Privatpersonen erbracht werden.

Bereits im September 2013 hatte der EuGH darauf erkannt, dass diese Regelung auf Reiseverkäufe von Reisebüros an privat Reisende ebenso Anwendung findet wie auf Reiseverkäufe an andere Arten von Kunden.

(Ass. jur. Malte Weisshaar, DIHK)

– AKTUELLES STEUERRECHT –

UMSATZSTEUER: BMF GEWÄHRT ÜBERGANGSREGELUNG BEI DER BESTEUERUNG VON FOTOBÜCHERN

Fotobücher wurden bislang mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent besteuert. In der Durchführungsverordnung der EU-Kommission vom 2. Dezember 2015 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur wurden sie nunmehr der Zolltarifposition 4911 91 00 zugeordnet. Damit können sie nicht mehr unter die Position 4901 gefasst und als Buch eingestuft werden. In der Folge ist nicht mehr der ermäßigte Steuersatz gem. Nr. 49 Buchstabe a) der Anlage 2 zu § 12 UStG auf Fotobücher anwendbar.

Die Durchführungsverordnung der EU-Kommission wurde bereits am 5. Dezember 2015 im Amtsblatt der EU (Abl. EU L 312) veröffentlicht und trat am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Durch die Verweisung des deutschen Umsatzsteuergesetzes auf die Zolltarifpositionen ist die geänderte Einreihung unmittelbar für die Steuersatzbestimmung maßgebend; ab diesem Zeitpunkt dürfen Fotobücher nicht mehr zum ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent geliefert werden, sondern unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 Prozent. Die Steuersatzerhöhung war zunächst sowohl seitens der Finanzverwaltung als auch der Unternehmen unbemerkt erfolgt.

In einem Anwendungsschreiben vom 19. April 2016 äußert sich das Bundesfinanzministerium nunmehr zur Anwendung des Regelsteuersatzes von 19 Prozent für Fotobücher. Da sie nicht zum Lesen bestimmt sind, sind sie nicht als Buch i. S. d. Position 4901 des Zolltarifs einzustufen.

Von der Steuersatzänderung sind nicht nur die in der Durchführungsverordnung beschriebenen Fotobücher mit einer Abmessung von ca. 21 cm x 31 cm betroffen, die mit gedruckten vollfarbigen, personalisierten Fotos und kurzem Text zu den Aktivitäten, Veranstaltungen, Personen etc. versehen sind. Der ermäßigte Steuersatz ist vielmehr auch bei Fotobüchern mit anderen Abmessungen als den in der Durchführungsverordnung genannten nicht mehr anwendbar, ebenso wenn sie nicht oder nicht vollständig im Vollfarbdruck hergestellt wurden. Mithin wendet die Finanzverwaltung den Regelsteuersatz künftig auf alle Fotobücher an.

Zur Abgrenzung von Verlagsserzeugnissen wie Bildbänden, die weiterhin als Buch dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, führt die Finanzverwaltung Merkmale auf, die in der Regel bei Fotobüchern vorliegen. Dazu gehören

- Der Inhalt wird vom Leistungsempfänger individuell gestaltet.
- Er besteht aus Fotos ggf. ergänzt um kurze Texte zu Aktivitäten, Veranstaltungen, Personen usw., die auf den Fotos abgebildet sind.
- Der Inhalt dient der Dokumentation privater Ereignisse oder der Darstellung von Unternehmen (z. B. anlässlich von Firmenjubiläen).
- Die Ware ist nicht zur allgemeinen Verbreitung etwa durch Verlage oder über den Buchhandel bestimmt.
- Eine internationale Standardbuchnummer (ISBN) wurde nicht vergeben.

Die Grundsätze des Schreibens sind grundsätzlich in allen offenen Fällen anzuwenden; für vor dem 1. Januar 2017 ausgeführte Umsätze (Lieferungen bzw. innergemeinschaftliche Erwerbe) wird es nicht beanstandet, wenn der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent angewendet wird.

Fazit: Die Steuersatzänderung ist unbemerkt erfolgt. Durch den Verweis des Umsatzsteuergesetzes auf die Kombinierte Nomenklatur hatte die Änderung auf EU-Ebene Auswirkungen, die so sicherlich niemand beabsichtigt hatte. Für die betroffenen Unternehmen bedeutet sie jedoch eine erhebliche Veränderung und erfordert eine umfangreiche Neukalkulation. Ob sich daraus neue Abgrenzungsprobleme ergeben, bleibt abzuwarten. Die seitens der Finanzverwaltung eingeräumte Übergangsfrist bis zum Jahresende verschafft den Unternehmen etwas Luft für nötige Anpassungen.

(RAin Brigitte Neugebauer, DIHK)

UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON BETRIEBSVERANSTALTUNGEN

Das BMF bekräftigt in einem Schreiben vom 19. April 2016 gegenüber dem Bund der Steuerzahler, dass bei der Durchführung von Betriebsveranstaltungen der Betrag von 110 Euro umsatzsteuerrechtlich weiter als „Freigrenze“ einzustufen ist. Dies bedeutet, dass Zuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen nicht in einen unternehmerisch und einen nicht unternehmerisch veranlassenden Bestandteil getrennt werden können, wie dies sonst bei der gemischten Verwendung der Fall ist.

Arbeitgeber und die Finanzverwaltung müssen also beurteilen, ob eine nicht unternehmerische Veranlassung der Zuwendung überwiegt oder nicht. Dazu zieht die Verwaltung die 110 Euro-Grenze heran. In diesem Rahmen ist üblicherweise davon auszugehen, dass die Zuwendung unternehmerisch veranlasst ist. Der Vorsteuerabzug bleibt erhalten.

Bei Ausgaben von über 110 Euro ist hingegen davon auszugehen, dass unternehmerische Erwägungen regelmäßig in den Hintergrund treten. Dies betrifft dann die gesamten Ausgaben und nicht nur einen Teil. Mithin entfällt der Vorsteuerabzug.

Fazit: Systematisch ist diese Entscheidung richtig. Ein umsatzsteuerlicher Freibetrag würde dazu führen, dass entschieden werden müsste, welche Rechnungen zum Vorsteuerabzug ab Überschreiten des 110 Euro-Freibetrages zugelassen werden und welche nicht.

(RAin Daniela Karbe-Geßler, DIHK)

ARBEITGEBER-NEWSLETTER FÜR ELSTAM STARTET

Die Finanzverwaltung bietet künftig einen Arbeitgeber-Newsletter zum Verfahren der elektronischen Lohnsteuer-Abzugsmerkmale (ELStAM) an.

Dieser neue Service soll Arbeitgeber bei Neuerungen oder Problemen im ELStAM-Verfahren zeitnah informieren. Die Anmeldung für den Newsletter ist ab sofort über das ElsterOnline-Portal (EOP) der Finanzverwaltung möglich. Ein erster Newsletter ist für Mai 2016 geplant.

Alle ElsterOnline-Portal-Nutzer sollen die Möglichkeit haben, den ELII-Newsletter für Arbeitgeber zu abonnieren. Der Nutzer muss einen Zugang zum EOP haben. Eine weitere Berechtigung ist nicht erforderlich. Die An- und Abmeldung erfolgt über das EOP.

Der Newsletter wird an die im EOP hinterlegte E-Mail-Adresse versendet. Die zu versendenden Texte werden grundsätzlich durch das Projekt ELII festgelegt.

Mit dem Newsletter sollen Informationen, die für alle Arbeitgeber interessant sind, wie z. B. Verzögerungen bei der Erstellung der Monatslisten, mitgeteilt werden.

Fazit: Mit dem Newsletter kommt die Finanzverwaltung einer Forderung der Arbeitgeber nach zeitnaher Information nach.

(RAin Daniela Karbe-Geßler, DIHK)

VERBILLIGTE PARKRAUMÜBERLASSUNG AN ARBEITNEHMER – LOHNSTEUERLICH UND UMSATZSTEUERLICH

Viele Arbeitnehmer kommen mit dem eigenen Auto zur Arbeit. Arbeitgeber überlassen daher nicht selten ihren Arbeitnehmern Parkplätze, entweder kostenfrei oder zu einem verbilligten Preis. Es gibt allerdings Unterschiede in der lohnsteuerlichen und der umsatzsteuerlichen Behandlung.

Lohnsteuerliche Behandlung

Stellt der Arbeitgeber für das Abstellen von Fahrzeugen der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit Parkplätze unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung, so handelt es sich um Leistungen, die der Arbeitgeber im ganz überwiegend betrieblichen Interesse erbringt. Leistungen im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des

Arbeitgebers gehören nicht zum Arbeitslohn und sind somit nicht zu versteuern.

Das gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber die Parkplätze von einem Dritten anmietet und sie seinen Arbeitnehmern unentgeltlich oder verbilligt überlässt.

Das Finanzgericht (FG) Köln hatte mit Urteil vom 15. März 2006 zum Aktenzeichen Az. 11 K 5680/04 bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Parkplätzen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer grundsätzlich steuerpflichtigem Arbeitslohn angenommen. Eine Ausnahme sollte aber wegen der arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht bei der Parkplatzgestaltung an behinderte Arbeitnehmer gelten.

Die Finanzverwaltung hat aufgrund dieses Urteils beschlossen, dass vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung gestellte Parkplätze generell nicht zum Arbeitslohn zählen und damit nicht zu besteuern sind.

Beispiel: Der Arbeitgeber mietet für seine Arbeitnehmer in einer öffentlich zugänglichen Parkgarage Stellplätze für deren private Pkws an. Die Stellplätze stehen den Arbeitnehmern ständig zur Verfügung. Der übliche Preis für einen solchen Stellplatz beträgt monatlich 70 Euro. Die Arbeitnehmer brauchen keine Zahlung an den Arbeitgeber erbringen. Der sich für den einzelnen Arbeitnehmer aus der Parkplatzgestaltung ergebende Vorteil ist steuer- und sozialversicherungsfrei.

Mietet der Arbeitnehmer hingegen den Parkplatz selbst an und ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unmittelbar die Parkgebühren, liegt immer steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Beispiel: Der Arbeitnehmer mietet den Tiefgaragenplatz selbst an und der Arbeitgeber erstattet ihm den Betrag von 70 Euro monatlich. Bei der Erstattung des Arbeitgebers handelt es sich um steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn. Eine Pauschalbesteuerung mit 15 Prozent kommt nicht in Betracht, weil die Parkgebühren durch die Entfernungspauschale abgegolten sind und nicht gesondert als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Achtung: Parkgebühren, die vom Arbeitgeber als Reisekosten im Rahmen von Auswärtstätigkeiten erstattet werden, sind grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Umsatzsteuerliche Behandlung

Bei der umsatzsteuerlichen Behandlung ist zu unterscheiden, ob der Parkplatz unentgeltlich oder entgeltlich, wenn auch verbilligt, zur Verfügung gestellt wird.

Die unentgeltliche Zurverfügungstellung eines Parkplatzes/Stellplatzes durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ist nicht umsatzsteuerpflichtig. Die Finanzverwaltung geht in diesem Fall ebenfalls von einer Leistung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers aus. Außerdem kann der Arbeitgeber aus der Eingangsrechnung die Vorsteuer ziehen.

■ ■ ■

Praxishinweis: Überlässt der Arbeitgeber den Parkplatz unentgeltlich, ist zu unterscheiden, ob die Überlassung/Leistung unternehmensfremden Zwecken (Privatbedarf des Arbeitnehmers) oder unternehmenseigenen Interessen (überwiegendes Interesse des Arbeitgebers) dient. Werden in erster Linie Interessen der Arbeitnehmer erfüllt, ist die unentgeltliche Überlassung des Parkplatzes steuerbar und damit umsatzsteuerpflichtig. Der Arbeitgeber ist aus der Anmietung des Tiefgaragenstellplatzes grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Überlässt der Arbeitgeber hingegen den Parkplatz entgeltlich, tritt Umsatzsteuerpflicht ein. Hierzu hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich in seinem Urteil vom 14. Januar 2016 zum Aktenzeichen V R 63/14 Stellung genommen.

Sachverhalt: Der Arbeitgeber in der Rechtsform einer GmbH hatte für die eigenen Angestellten Parkraum in einem benachbarten Parkhaus angemietet. Für jeden angemieteten Parkplatz zahlte sie an den Parkhausbetreiber 55 Euro pro Monat. Die Mitarbeiter waren nur parkberechtigt, wenn sie sich – auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung – an den Parkraumkosten mit 27 Euro monatlich beteiligten. Die Zahlungen behielt der Arbeitgeber unmittelbar vom jeweiligen Gehalt ein. Der Arbeitgeber bezweckte damit einen ungestörten Betriebsablauf, da die Mitarbeiter nach der Rückkehr von Auswärtsterminen regelmäßig Schwierigkeiten hatten, einen öffentlichen Parkplatz zu finden.

Der Arbeitgeber unterwarf die Mitarbeiterzahlungen nicht der Umsatzsteuer. Er war der Meinung, dass die Überlassung der Parkplätze im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse stand und damit nicht steuerbar sei. Das Finanzamt war der Ansicht, der Arbeitgeber habe mit der Parkraumüberlassung eine entgeltliche sonstige Leistung erbracht. Der Leistungscharakter sei nicht aufgrund eines überwiegend betrieblichen Interesses entfallen. Es forderte somit Umsatzsteuer nach. Das Finanzgericht gab dem Finanzamt Recht.

Die Richter sind der Auffassung, dass der Arbeitgeber den Angestellten gegen Kostenbeteiligung und damit entgeltlich Parkraum überlassen hat. Der Leistungstatbestand (Lieferungen und sonstige Leistungen, § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG) ist weit auszulegen. Erforderlich ist lediglich eine beliebige Vorteilsgewährung, die zu einem Verbrauch führen kann.

Unerheblich ist, so die Richter, dass die Leistungen (überwiegend) zu unternehmerischen Zwecken erbracht wurden. Für die Steuerbarkeit einer unentgeltlichen Leistung kommt es darauf an, ob sie dem privaten Bedarf des Arbeitnehmers und damit unternehmensfremden Zwecken dient oder ob die Erfordernisse des Unternehmens es gebieten, diese Leistung nicht als zu unternehmensfremden Zwecken erbracht erscheinen zu lassen, so dass sie dem überwiegenden Interesse des Arbeitgebers (und damit unternehmenseigenen Interessen) dient.

Diese Differenzierung, so die Richter, betrifft ausschließlich

unentgeltliche Leistungen. Eine vergleichbare Unterscheidung ergibt sich aus der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und c MwStSystRL) für entgeltliche Leistungen nicht. Diese sind in beiden Fällen steuerbar.

Bei einer entgeltlichen Leistung entfällt der umsatzsteuerliche Leistungscharakter nicht dadurch, dass die Ausführung dieser Leistung überwiegend durch das betriebliche Interesse des Arbeitgebers veranlasst ist. Aus diesem Grund sind die Richter der Ansicht, dass die verbilligte Parkraumüberlassung an die Angestellten steuerbar ist. Entgeltliche Leistungen liegen auch dann vor, wenn sie – wie hier – verbilligt erbracht werden. Diese unterliegen der Umsatzsteuer.

Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich das Entgelt, d. h. alles was der Arbeitnehmer aufwendet, um die Leistung (Parkraumbenutzung) zu erhalten (§ 10 Abs. 1 UStG). Da die Arbeitnehmer mit 27 Euro im Monat rund die Hälfte der tatsächlichen Ausgaben des Arbeitgebers (55 Euro monatlich) zahlten, bejahten die Richter den Entgeltcharakter. Anders könnte es gesehen werden, wenn lediglich ein symbolischer Betrag entrichtet wird.

Dient die Leistung einem privaten Bedarf des Arbeitnehmers, findet die Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 UStG) Anwendung. Diesen nahmen die Richter aber nicht an. Der betriebliche Zweck lag hier in der Vermeidung von Arbeitszeitverlust durch Parkplatzsuche nach Rückkehr von Auswärtsterminen. Dieser Zweck überlagerte die privaten Belange der Arbeitnehmer.

Der Arbeitgeber berief sich auf Abschn. 1.8 Abs. 4 Nr. 5 UStAE. Danach ist das Zurverfügungstellen von Parkplätzen auf dem Betriebsgelände bei Überwiegen des betrieblichen Interesses des Arbeitgebers nicht steuerbar.

Diese Aussage bezieht sich jedoch ausschließlich auf unentgeltliche Leistungen, nicht auf Leistungen gegen ein verbilligtes Entgelt. Denn nach dem in Abschn. 1.8 Abs. 1 Satz 3 UStAE vorangestellten Grundsatz sind Leistungen steuerbar, die der Unternehmer an seine Arbeitnehmer aufgrund des Dienstverhältnisses gegen verbilligtes Entgelt ausführt. Die Abs. 2 bis 4 betreffen sodann (ausschließlich) unentgeltliche Arbeitgeberleistungen.

Praxishinweis: Überlässt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern einen Parkplatz/Stellplatz und verlangt ein Entgelt dafür, handelt es sich um eine umsatzsteuerpflichtige entgeltliche Leistung. Aus der fehlenden Lohnsteuerpflicht einer unentgeltlichen Überlassung des Parkplatzes kann man keinen Rückschluss auf die umsatzsteuerliche Behandlung einer verbilligten Gestellung ziehen. Ob es sich um eine nicht umsatzsteuerpflichtige Leistung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers handelt, ist nur bei unentgeltlichen, nicht aber bei entgeltlichen Leistungen (wenn auch verbilligt) von Bedeutung.

(RAin Daniela Karbe-Geßler, DIHK)

Erwirtschaftet eine Kapitalgesellschaft Verluste, so können diese in folgende Wirtschaftsjahre vorgetragen und mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden (§ 8 KStG, § 10d EStG). Ein solcher Verlustvortrag geht jedoch verloren, wenn mehr als 50 Prozent der Anteile an der Gesellschaft an einen Erwerber innerhalb von fünf Jahren veräußert werden (§ 8c Abs. 1 Satz 2 KStG, sog. Mantelkaufregelung).

Gehen die Anteile durch Erbfolge auf neue Inhaber über, so fällt dem Wortlaut nach der Verlustvortrag nicht weg. Werden die Anteile jedoch im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge übertragen, so liegt hierin eine Veräußerung im o. g. Sinne, der Verlustvortrag fällt weg, obwohl der Sachverhalt den gleichen wirtschaftlichen Gehalt hat.

Dieses Problem hat auch die Finanzverwaltung im Nachgang der Unternehmensteuerreform 2008, mit der § 8c KStG eingefügt wurde, erkannt. Im BMF-Schreiben vom 4. Juli 2008 (BStBl. I 2008, S. 736) heißt es deshalb unter Tz. 4 Satz 2: „Ein Erwerb seitens einer natürlichen Person durch Erbfall ... und der unentgeltlichen vorweggenommenen Erbfolge wird von § 8c KStG nicht erfasst ...“. Die Finanzverwaltung hat also auch die vorweggenommene Erbfolge grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich der Mantelkaufregelung herausgenommen.

Dem widerspricht allerdings das Finanzgericht (FG) Münster in seinem Urteil vom 4. November 2015 (Az. 9 K 3478/13 F). Der Wortlaut des § 8c KStG erfasse auch die Übertragungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge. Etwas anderes ergäbe sich auch nicht aus den Gesetzesmaterialien. Vielmehr sei lediglich im Verwaltungswege eine Verfahrensweise zu Verlusten im Erbfall sowie bei der Erbauseinandersetzung zu regeln (BT-Drs. 16/5491, Seite 3 und 16). Der Gesetzgeber habe sich bewusst entschieden, die vorweggenommene Erbfolge nicht als Ausnahme zur Mantelkaufregelung zu statuieren, da entsprechende Fragen im Gesetzgebungsverfahren erörtert wurden. Der Gesetzgeber war sich der Problematik bei Verabschiedung des Gesetzes bewusst.

Auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift konnte das FG keine andere Auslegung entnehmen. § 8c KStG sollte gerade nicht nur auf Missbrauchsfälle begrenzt werden, sondern generell gelten. Allein der wesentliche Gesellschafterwechsel sollte Anknüpfungspunkt sein. Zudem kann auch keine Analogie zur Nachfolge bei Einzelunternehmen gezogen werden, da auch bei diesen der Verlustvortrag nach § 10d EStG bzw. der gewerbesteuerliche Verlustvortrag nach § 10a GewStG nicht auf den Nachfolger überginge.

Fazit: Gegen das Urteil wurde die zugelassene Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt. Sollte der BFH dem FG Münster folgen, bestünde dringender Nachbesserungsbedarf durch den Gesetzgeber.

(RA Jens Gewinnus, DIHK)

VERANSTALTUNG:

„Handelsvertreterforum – Aktuelle Rechtsfragen rund um das Handelsvertreterrecht“

Aktuelle Fragen des Handelsvertreterrechts stehen auf dem Programm des Handelsvertreter-Forums, das die IHK Nürnberg für Mittelfranken am Dienstag, 28. Juni 2016 veranstaltet (9 bis 13 Uhr, IHK, Ulmenstraße 52, Nürnberg). Die Themen: Provisionsanspruch, Kontrollrecht des Handelsvertreters, Buchauszug und Bucheinsicht, Berechnung des Ausgleichsanspruchs sowie Besonderheiten bei Veränderungen der Wettbewerbslage.

Interessenten können Informationen und Anmeldeformulare erhalten unter:

Anja Wiesent, Tel. (0911) 1335-389,

E-Mail: anja.wiesent@nuernberg.ihk.de

[Online-Anmeldung](#)

HERAUSGEBER:

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken
Ulmenstraße 52, 90443 Nürnberg

Telefon: (09 11) 1335-335 • Fax: (09 11) 1335-150335

Postanschrift: 90331 Nürnberg

E-Mail: kundenservice@nuernberg.ihk.de

Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird gemäß § 7 Absatz 2 Industrie- und Handelskammergesetzes (IHKG) gemeinsam durch den Präsident Dirk von Vopelius und den Hauptgeschäftsführer Markus Löttsch vertreten.

ViSdP Oliver Baumbach

Telefon: (09 11) 1335-388 • Fax: (09 11) 1335-150463

E-Mail: oliver.baumbach@nuernberg.ihk.de